

Amtsblatt

der Stadt Calbe (Saale)



30. Jahrgang

Calbe (Saale), den 21.04.2026

Nummer 8

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Calbe (Saale)

B. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

C. Sonstige Mitteilungen

| | |
|--|-----------|
| Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Calbe (Saale) aus der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft am 02.04.2026 | 44 |
| Bekanntmachung der jährlichen Betriebszeit des Schwimmbades Heger | 45 |
| Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Industriepark Calbe“ der Stadt Calbe (Saale) gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) | 46 |
| Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Nienburger Straße“ der Stadt Calbe (Saale) nach § 214 Abs. 4 BauGB | 49 |

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Calbe (Saale)

Nach Bedarf

Rathaus I, Markt 18, 39240 Calbe (Saale)

Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Calbe (Saale) aus der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft am 02.04.2026

Die Jagdgenossenschaft Calbe (Saale) war in der Mitgliederversammlung am 02.04.2026 mit 45 stimmberechtigten Jagdgenossen und einer Fläche von insgesamt 1024,6348 ha beschlussfähig.

Folgende Beschlüsse wurden in der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft am 02.04.2026 gefasst:

- 1. Es erfolgte durch die Jagdgenossenschaft die Entlastung der Kassenprüfer und des Vorstandes.**
- 2. Die Jagdgenossenschaft wird unter Beachtung der Verwendung des Jagdertrags die Kitzrettung Sachsen-Anhalt mit 500 € unterstützen.**
- 3. Die Jagdgenossenschaft belässt den Jagdpachtzins für das Pachtjahr 2026/2027 bei 0,60 € pro ha.**

Calbe (Saale), den 14.04.2026

gez. Kai Dorst

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Stadt Calbe (Saale)
Der Bürgermeister

Calbe (Saale), den 14.04.2026

Bekanntmachung der jährlichen Betriebszeit des Schwimmbades Heger

Die Betriebszeit des Schwimmbades Heger beginnt am **18.05.2025** und endet am **15.09.2025**.
Die Öffnungszeiten werden im Eingangsbereich des Schwimmbades Heger bekannt gemacht.
Aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, kann das Schwimmbad vorübergehend geschlossen werden. Die Schließung wird auf der Website der Stadt Calbe (Saale) bekannt gegeben sowie im Eingangsbereich des Schwimmbades.

gez. Hause
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten der
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7
„Industriepark Calbe“ der Stadt Calbe (Saale)
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

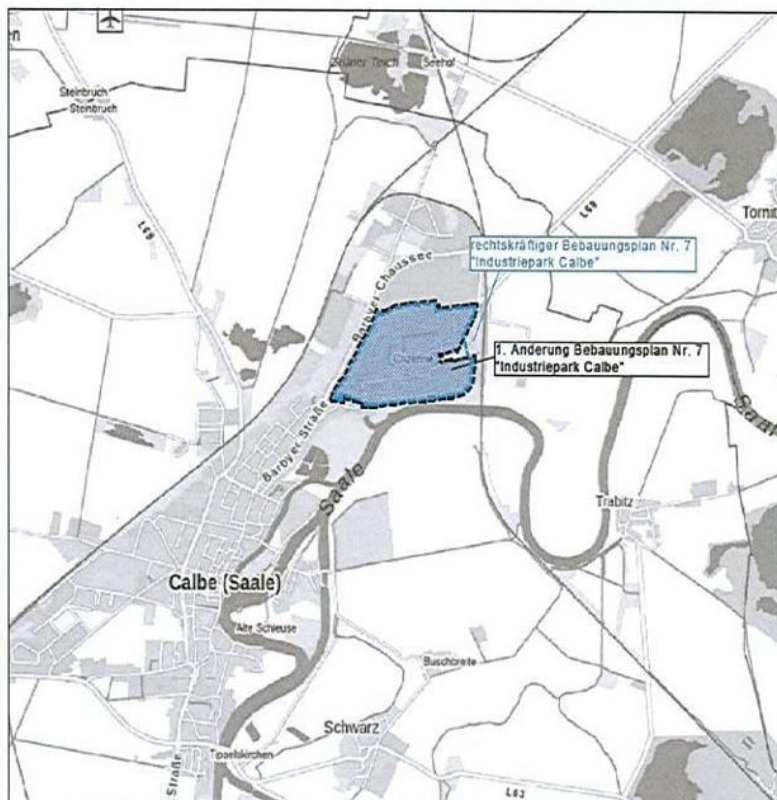
Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, in seiner Sitzung am 05.03.2026 mit Beschluss-Nr. 827-26 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Industriepark Calbe“ der Stadt Calbe (Saale), bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Die dem Bebauungsplan beigelegte Begründung wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Industriepark Calbe“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist der angefügten Übersichtskarte zu entnehmen.



Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.7 „Industriepark Calbe“ der Stadt Calbe (Saale), bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort in der Stadtverwaltung Calbe (Saale), Rathaus I, Markt 18 in 39240 Calbe (Saale) und Rathaus II, Schloßstraße 3, 39240 Calbe (Saale) während der Dienstzeiten

| | |
|------------|--|
| Montag | 8.00 Uhr - 12.00 Uhr |
| Dienstag | 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr |
| Mittwoch | 8.00 Uhr - 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr |
| Freitag | 8.00 Uhr - 12.00 Uhr |

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Um telefonische Terminabsprache unter 039291-56514 wird ersucht.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend in das Internet unter

<https://www.calbe.de/Stadtentwicklung-Wirtschaft/Bauen-und-Wohnen/Flächennutzungs-und-Bebauungspläne/>

eingestellt.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt: „Unbeachtlich werden 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

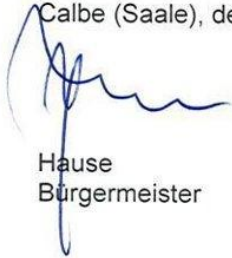
bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“ 2. Hinweis gemäß § 44 BauGB Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. 3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen. § 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt: „Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“ Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Calbe (Saale) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen: Ist die Erteilung der Genehmigung gemäß § 8 Absatz 7 KVG LSA i. V. m. § 8 Absatz 3 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen

worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Calbe (Saale), den 15.04.2026



Hause
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Nienburger Straße“ der Stadt Calbe (Saale) nach § 214 Abs. 4 BauGB.

Vorbemerkung

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) hat am 29.04.1993 in seiner öffentlichen Sitzung den Bebauungsplan „Nienburger Straße“ als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr.: 37-5-93).

Am 20.09.1993 wurde der Bebauungsplan durch Aushang ortsüblich amtlich bekannt gemacht.

Die Ausfertigung des Bebauungsplanes erfolgte am 22.09.1993. Somit liegt ein formeller Verfahrensfehler vor, da die Ausfertigung dem Bekanntmachungsakt vorausgehen muss. Dies ist Voraussetzung für dessen Wirksamkeit und folgt dem Rechtsstaatsgebot des Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz sowie § 6 Abs. 2 S. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 214 Abs. 4 BauGB kann der Bebauungsplan rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Bekanntmachung

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 29.04.1993 weiterhin vollinhaltlich bestehen bleibt. Nach heutiger Rechtslage steht dem Bebauungsplan nichts entgegen.

Gemäß § 214 Abs. 4 sowie § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit durch die Stadt Calbe (Saale) die genehmigte und ausgefertigte Satzung über den Bebauungsplan „Nienburger Straße“ in Calbe (Saale) erneut ortsüblich bekanntgemacht und rückwirkend zum 23.09.1993 in Kraft gesetzt.

Maßgebend ist die beschlossene Planfassung des Bebauungsplans einschließlich Begründung vom April 1993.

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan in der Fassung der Bekanntmachung und die Begründung im Fachdienst Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Calbe (Saale), Markt 18, 39240 Calbe (Saale) während der Dienstzeiten

| | |
|------------|--|
| Montag | 8.00 Uhr - 12.00 Uhr |
| Dienstag | 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr |
| Mittwoch | 8.00 Uhr - 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr |
| Freitag | 8.00 Uhr - 12.00 Uhr |

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zeitgleich werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Calbe (Saale) unter:

<https://www.calbe.de/Stadtentwicklung-Wirtschaft/Bauen-und-Wohnen/Flächennutzungs-und-Bebauungspläne/>

eingestellt

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplans lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist der Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gemäß § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

Calbe (Saale), den 07.04.2026


Hause
Bürgermeister

